

Entwurf!

Förder- und Kooperationsvereinbarung

zwischen

- 1. dem Verein Cölnler Straßenfahrer 08 e.V.**
(im folgenden Verein genannt)
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,
Herrn Artur Tabat, Köln

und

- 2. den derzeit am Streckenverlauf beteiligten Kommunen**
Köln, Leverkusen, Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath,
Lindlar, Odenthal und Kürten

(im folgenden Kommunen genannt)
vetreten durch den/die jeweilige(n)
Oberbürgermeister/in bzw. Bürgermeister/in

Präambel

Der Verein ist alleiniger Inhaber aller Nutzungs-, Titel- und Durchführungsrechte für das Radrennen "Rund um Köln" inklusive dem alleinigen und exklusiven Plazierungs- und Vermarktungsrecht für sämtliche Werbe- und Sponsoringmöglichkeiten im Rahmen der organisierten Sportevents. Hierzu zählen insbesondere sämtliche Arten von Werbeflächen am Streckenverlauf und Eventpoints, von Promotionplazierungen, von elektronischen Medien, von Printmedien (Flyern, Programme, Plakate), von Branding (Logoplazierungen) und von allen anderen Werbeformen im Umfeld des Sportevents.

Der Verein veranstaltet den Radklassiker "Rund um Köln" seit 1999 in enger Kooperation mit den Kommunen Köln, Leverkusen, Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath, Lindlar, Odenthal und Kürten.

Die vertragsschließenden Parteien haben das gemeinsame Ziel, das traditionsreiche Radrennen „Rund um Köln“ als ein einmaliges gemeinsames sportliches Großereignis in der Region Köln, Leverkusen, Bergisches Land dauerhaft durchzuführen. Da die Gründung einer gemeinsamen Veranstaltungsgesellschaft derzeit unmöglich ist, soll hiermit die Partnerschaft verbindlich geregelt werden.

Der Verein übernimmt die Geschäftsanteile der "Rund um Köln Veranstaltungsgesellschaft mbH iG" der Kommunen in eigenem Namen und auf eigenes wirtschaftliches Risiko. Der Verein kann sich zur Erfüllung des Vertrages der "Rund um Köln Veranstaltungsgesellschaft mbH" bedienen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Im Sinne der langjährigen Partnerschaft werden die Aufgaben und Pflichten der Vertragspartner schriftlich fixiert, um den Radklassiker zum Wohle der Bürger, der Wirtschaft und des Sports in der Region zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- (2) Die Vertragspartner legen Wert darauf, dass die Zusammenarbeit partnerschaftlich, verantwortungsbewußt und ergebnisorientiert angelegt ist. Dies schließt auch Kooperationspartner, Sponsoren und Medien ein.

§ 2 Leistungen des Vereins

- (1) Der Verein wird das Radrennen "Rund um Köln" jährlich veranstalten.
- (2) Der Verein trägt das finanzielle Risiko der Veranstaltung.
- X (3) Der Verein als künftiger alleiniger Gesellschafter wird die "Rund um Köln Veranstaltungsgesellschaft mbH iG" mit einem Beirat ausstatten und **einen Vertreter je Kommune** in den Beirat berufen.

- (4) Der Verein führt den Arbeitskreis "Rund um Köln" mit je einem Vertreter der am Streckenverlauf beteiligten Kommunen fort.
- (5) Die Kommunen werden am Streckenverlauf beteiligt.
- (6) Der Verein präsentiert die Kommunen als "Partner von Rund um Köln." Die Kommunen erhalten die Möglichkeit zur Eigenwerbung am Streckenverlauf nach Absprache.
- (7) Der Verein koordiniert die gesamte Planung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung insbesondere durch
- Planung und Festlegung eines attraktiven Streckenverlaufs,
 - Beantragung der Genehmigung bei den entsprechenden Behörden,
 - Akquise eines attraktiven Fahrerfeldes,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den Kommunen,
 - Kontaktpflege mit dem Fernsehen,
 - Sponsorenakquise.

§ 3 Leistungen der Kommunen

- (1) Die Kommunen übertragen ihre Gesellschaftsanteile der "Rund um Köln Veranstaltungsgesellschaft mbH" an den Verein als einmaligen, bedingten Zuschuss in folgenden Höhen:

Stadt Leverkusen mit	7.000,00 Euro
Stadt Köln mit	7.000,00 Euro
Stadt Bergisch Gladbach mit	6.000,00 Euro
Gemeinde Odenthal mit	5.000,00 Euro
Stadt Overath mit	5.000,00 Euro
Stadt Rösrath mit	5.000,00 Euro
Gemeinde Kürten mit	2.500,00 Euro
Gemeinde Lindlar mit	2.500,00 Euro

Dieser Zuschuss ist an eine Kommune zurückzuzahlen, falls das Radrennen „Rund um Köln“ *nicht durch das Gebiet der jeweiligen Kommune führt.*

- (2) Die Vertragspartner führen den Arbeitskreis fort. Jede Kommune beruft einen mit der notwendigen Entscheidungskompetenz im Bereich Ordnung, Sport und/oder Wirtschaftsförderung ausgestatteten Vertreter in den Arbeitskreis "Rund um Köln" und setzt die im Arbeitskreis gefassten Beschlüsse um.

- (3) Jede Kommune setzt die genehmigungsbehördlichen Anforderungen auf eigene Kosten um, insbesondere
- Stellung, Auf- und Abbau des Absperr- und Verkehrsleitmaterials im gesamten Streckenverlauf des Gemeinde- bzw. Stadtgebietes,
 - Akquise und Organisation des Ordnerpersonals im gesamten Streckenverlauf des Gemeinde- bzw. Stadtgebietes.
- Sämtliche *hiermit* in Verbindung stehenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten der jeweiligen Kommune. Eine Kostenübernahme seitens des Vereins ist für *die nächsten 3 Jahre* ausgeschlossen.
- (4) Die Kommunen können eigenverantwortlich einen Eventpoint durchführen. Alle damit in Zusammenhang stehenden Aktionen, Leistungen und Inhalte, insbesondere im Bereich Catering, Sponsoring und Werbung, der Kommune und Dritter sind mit dem Verein abzusprechen und von diesem zu genehmigen.
- (5) Die Kommunen bemühen sich zum Wohle der Veranstaltung um eine ergebnisorientierte Sponsorakquise.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und gilt für eine Laufzeit von 3 Durchführungen von "Rund um Köln."
- (2) Danach verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr, wenn bis zum 31.08. eines Jahres keine schriftliche Kündigung erfolgt.
- (3) Der Verein kann den Vertrag *auch einer einzelnen Kommune gegenüber nach Ablauf von 3 Jahren kündigen. In diesem Fall* bleibt die Wirksamkeit gegenüber den übrigen Kommunen unberührt. Entsprechendes gilt für die Kündigung des Vertrages durch einzelne Kommunen. *In beiden Fällen ist der Zuschuss an die Kommunen zurückzuzahlen.*
- (4) Der Verein wird dafür Sorge tragen, daß künftig am Streckenverlauf beteiligte Kommunen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entsprechend übernehmen.
- (5) *Höhere Gewalt, mangelnde Finanzierung sowie andere wichtige Gründe* führen in Abstimmung der Vertragspartner zu einem Aussetzen des Vertrages.

§ 5 Schlussbestimmungen

Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen sowie jede Form der Beendigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiermit die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Kooperationspartner verpflichten sich in diesem Falle für die unwirksame Bestimmung eine dem wirtschaftlichen Ziel möglichst nahekommende Ersatzregelung zu treffen. Das gleiche gilt bei Vertragslücken.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.